



---

**HÜCKELHOVEN**  
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

## **AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN**

**INHALT:**

### **Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:**

1. Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen (Gemeinde- und Kreiswahlen)
2. Wahlbekanntmachung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl)

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven [www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de) unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

**Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.**

**Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.**

**Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an [info@hueckelhoven.de](mailto:info@hueckelhoven.de) zu richten.**

## WAHLBEKANNTMACHUNG zu den Kommunalwahlen (Gemeinde- und Kreiswahlen)

1. Am 13. September 2020 finden die Kommunalwahlen (Gemeinde- und Kreiswahlen) als verbundene Wahlen statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Hückelhoven ist in 22 allgemeine Wahlbezirke/25 Stimmbezirke eingeteilt. Auf die Stadt Hückelhoven entfallen die Kreiswahlbezirke 11, 12, 13 und 14.

In den Wahlbenachrichtigungen, die die Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 erhalten, sind der Stimmbezirk und der für die Stimmabgabe vorgesehene Wahlraum angegeben.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
11	1	101
	2	201
	3	301 und 302
	4	401
	5	501
	9	901
12	6	601
	7	701
	8	801
	10	1001
	11	1101
13	12	1201
	13	1301
	14	1401
	15	1501
	16	1601
14	17	1701
	18	1801
	19	1901 und 1902
	20	2001
	21	2101
	22	2201 und 2202

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße 31, zusammen.

Die Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses, die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den Stimmbezirken sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt im jeweiligen Wahlbezirk. Für die Wahlbezirke, denen mehrere Stimmbezirke zugeordnet sind, erfolgt die Ermittlung des Briefwahlergebnisses in den Stimmbezirken 302 (für Wahlbezirk 3), 1901 (für Wahlbezirk 19) und 2202 (für Wahlbezirk 22). Auch diese Ermittlung ist öffentlich.

3. Der Wähler/die Wählerin hat jeweils eine Stimme für

- die Wahl des Landrates/der Landrätin,
- die Wahl des Kreistages,
- die Wahl des Bürgermeisters und
- die Wahl des Stadtrates.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- |    |   |  |
|----|---|--|
| a) | für die <b>Wahl des Landrats/der Landrätin:</b> | <b>hellblauer</b> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) | für die <b>Kreistagswahl:</b>                   | <b>hellroter</b> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck  |
| c) | für die <b>Bürgermeisterwahl:</b>               | <b>hellgrüner</b> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| d) | für die <b>Stadtratswahl:</b>                   | <b>hellgelber</b> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |

Für die Wahl des Kreistages des Kreises Heinsberg wird im Stimmbezirk 101 mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin für das Amt des **Landrats/der Landrätin**, für den **Kreistag**, für das Amt des **Bürgermeisters** und für den **Stadtrat** gekennzeichnet werden.

4. Jede wahlberechtigte Person, die nicht im Besitz eines gültigen Wahlscheins ist, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen zu können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmabgabe durch den Wähler/die Wählerin erfolgt in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum in der Weise, dass durch ein auf den jeweiligen Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber/welcher Bewerberin die Stimme gelten soll.

Sodann ist der Stimmzettel so zusammenzufalten, dass nicht erkannt werden kann, wie der Wähler/die Wählerin gewählt hat. Anschließend tritt der Wähler/die Wählerin wieder an den Tisch des Wahlvorstands und wirft den/die Stimmzettel in die Wahlurne.

Eine Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin/dem Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des jeweiligen Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den/die Stimmzettel zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich auch dazu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk gegen Abgabe des Wahlscheins

a) **in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder

b) durch **Briefwahl**

an der Wahl des Landrates/der Landrätin, des Kreistages, des Bürgermeisters und des Stadtrates teilnehmen.

Die Stimmabgabe durch den Wähler/die Wählerin hat auch bei der Briefwahl unbeobachtet so zu erfolgen, dass durch ein auf den jeweiligen Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber/welcher Bewerberin die Stimme gelten soll. Anschließend ist der/sind die gekennzeichnete/n Stimmzettel gefaltet in den amtlichen Stimmzettelumschlag einzulegen.

Eine Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin/dem Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder

Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des jeweiligen Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der/die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist/sind. Sofern der Wähler/die Wählerin sich einer anderen Person (Hilfsperson) bedient, hat diese auf dem Wahlschein an Eides statt zu versichern, dass die Kennzeichnung des Stimmzettels/der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin erfolgt ist.

Der amtliche Wahlbriefumschlag mit dem/den amtlich hergestellten Stimmzettel/n (im verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist durch den Wähler/die Wählerin so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Kosten für die Beförderung aus dem Ausland oder durch andere Dienstleister innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Absender zu tragen.

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den jeweiligen Stimmzettel zu falten und entsprechend den Vorschriften für die Briefwahl weiter zu behandeln, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

6. In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist durch die Leitung der Einrichtung Vorsorge zu treffen, dass Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.
7. Nach § 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.

Hückelhoven, 20. August 2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Thorsten de Haas  
II. Beigeordneter

## **WAHLBEKANNTMACHUNG** **zur Wahl** **der direkt in den Integrationsrat** **zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl)**

1. Am 13. September 2020 findet die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl) statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Hückelhoven ist in 25 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die die Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 erhalten, sind der Stimmbezirk und der für die Stimmabgabe (Urnenwahl) vorgesehene Wahlraum angegeben.

Der zentrale Auszählwahlvorstand tritt am Wahltag um 14.00 Uhr zur Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses in der Mehrzweckhalle Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße 31, zusammen. Die Wahlhandlung, die Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse, die für alle Stimmbezirke nach Ablauf der Wahlzeit in der Mehrzweckhalle Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße 31 durch den zentralen Auszählwahlvorstand erfolgt, sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

3. **Jede/r Wähler/Wählerin hat eine Stimme.**

Die Stimmzettel sind orange mit schwarzem Aufdruck.

4. Jede wahlberechtigte Person, die nicht im Besitz eines gültigen Wahlscheins ist, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmabgabe durch den Wähler/die Wählerin erfolgt in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum in der Weise, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber/welcher Bewerbergruppe die Stimme gelten soll.

Eine Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Sodann ist der Stimmzettel so zusammenzufalten, dass nicht erkannt werden kann, wie der Wähler/die Wählerin gewählt hat. Anschließend ist der gefaltete Stimmzettel zur Wahrung des Wahlgeheimnisses in den amtlichen Stimmzettelumschlag einzulegen, der zu verschließen und in eine bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen ist.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin/dem Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu falten, in den amtlichen Stimmzettelumschlag einzulegen, diesen zu verschließen und in die Wahlurne zu werfen, kann sich auch dazu der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

5. Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können gegen Abgabe des Wahlscheins

a) **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes (Stadtgebiet Hückelhoven) oder

b) durch **Briefwahl**

an der Wahl teilnehmen.

Die Stimmabgabe durch den Wähler/die Wählerin hat auch bei der Briefwahl unbeobachtet so zu erfolgen, dass durch ein auf den jeweiligen Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber/welcher Bewerbergruppe die Stimme gelten soll. Anschließend ist der gekennzeichnete Stimmzettel gefaltet in den amtlichen (grauen) Stimmzettelumschlag einzulegen.

Eine Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin/dem Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist. Sofern der Wähler/die Wählerin sich einer anderen Person (Hilfsperson) bedient, hat diese auf dem Wahlschein an Eides statt zu versichern, dass die Kennzeichnung des Stimmzettels gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin erfolgt ist.

Der amtliche Wahlbriefumschlag mit dem amtlich hergestellten Stimmzettel (im verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist durch den Wähler/die Wählerin so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Kosten für die Beförderung aus dem Ausland oder durch andere Dienstleister innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Absender zu tragen.

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu falten und entsprechend den Vorschriften für die Briefwahl weiter zu behandeln, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

6. Nach § 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.

Hückelhoven, 20. August 2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Thorsten de Haas  
II. Beigeordneter